

RS UVS Kärnten 2004/04/02 KUVS- 487/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.2004

Rechtssatz

Auch wenn der Berufungswerberin von der zuständigen Sachbearbeiterin der Erstbehörde mitgeteilt wird, dass der Einspruch nur schriftlich erfolgen könne, führt dieser Umstand nicht zu einer Verlängerung der Rechtsmittelfrist, da in der Strafverfügung eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung enthalten ist und es weiters auch keine gesetzliche Grundlage gibt, die bei "Vernichtung" der Strafverfügung durch ein Missgeschick und Erhebung des Einspruches erst nach Ausfertigung einer "Zweitschrift", eine Verlängerung der Einspruchsfrist bewirken könnte.

Schlagworte

Vernichtung einer Strafverfügung durch Missgeschick, Rechtsmittelfrist, keine Verlängerung der Einspruchsfrist, Einspruch

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at